

öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin:	Montag, 22.06.2026
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:32 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung, Hintergasse 15, 63110 Rodgau

Anwesend

Vorsitz

Dorothe Rapfle

Stadtverordnetenvorsteherin bzw. Stellvertretungen

Wolfram Neumann

Lars Neumann

Werner Kremeier

Mitglieder

Frank Berg

Jonas Friedrich

Eva-Maria Hofer

Clemens Jager

Christopher Jaud

Dr. Thomas Kilz

Kurt Klein

Patricia Knoll

Ann-Kathrin Paul

Silke Rothe

Alexandra Schrod

Bernhard von der Au

Sebastian Wilhelm

Nicola Forster

Ian Martin Hohlstein

Helge Kreckel

Ute Seib

Christos Tousis
Ann-Sophie von Wirth
Marlies Dassinger
Thomas Janeczek
Korbinian Köhler
Gerhard Lederer
Erik Rüsçh
Sascha-Pascal Völkel
Karl-Heinz Dauth
Regina Grave
Dr. Andreas Kondziela
Carolina Krahn
Winfried B. Sahm
Karin Wagner
Sarah Grimm
Rafael Striebel
Peter Keller
Heino Reckließ
Ana López Vicente
Paula López Vicente
Jorin Karner
Kerstin Kleinschmidt

Magistratsmitglieder

Max Breitenbach
Janika Martin
Heiko Lautenschläger
Dr. Barbara Unger-Lamprecht
Edgar Ott
Sascha Andres
Uwe Becher
Boris Wilfert

Schriftführung

Ahmed Burkard

Verwaltung

Jürgen Stemmler

Vertretung für: Simone
Lapointe

Peter Kämmerling
Dr. Carsten Lehr
Gregor Fanroth
Stefan Jaud
Kim Leimeroth
Markus Ebel-Waldmann
Bardo Neuhäusel

Ausländerbeirat zur Kenntnis
Baye Fara Sall

Abwesend

Mitglieder

Marek Mika

entschuldigt

Jan-Christoph Böttcher

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- 3 Mitteilung durch den Vorsitz
- 4 Fragestunde
 - 4.1 Anfrage der FDP-Fraktion zum Schutz Minderjähriger und zu Einwilligungsprozessen bei der Veröffentlichung von Kinderbildern (KUG und DSGVO) AF-0076/2026
 - 4.2 Anfrage der FDP-Fraktion zur Kostenverteilung und Finanzierung des On-Demand-Systems „Hopper“ AF-0093/2026
 - 4.3 Anfrage der AfD-Fraktion zur Solidaritätsbeflaggung an der Fassade des Rathauses AF-0111/2026
 - 4.4 Anfrage der AfD-Fraktion zur Förderung durch das Bundesprogramm "Demokratie leben!" sowie der lokalen "Partnerschaft für Demokratie" AF-0112/2026
 - 4.5 Anfrage der FDP-Fraktion zur Minigolfanlage in Dudenhofen an der Bleichstraße AF-0150/2026
- 5 Mitteilungen des Magistrates
 - 5.1 Wasserrechtsverfahren MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Rodgau
Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser;
hier: Stellungnahme MI-0069/2026
 - 5.2 Entwicklung der Grünflächenpflege / Pflege durch den Bauhof der Stadtwerke MI-0079/2026

5.3	Stellungnahme zum Prüfantrag DS-3037/2026 der Fraktionen Freie Wähler Rodgau, CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen Gewaltschutz für Frauen - Gewalt keine Chance geben	MI-0090/2026
5.4	Überschreitung des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von 5.000.000 Mio. Euro	MI-0105/2026
5.5	Bodenbevorratung – Anlage 1, Wohnbaugebiet H17 „Hainhausen West“ Mitteilung zum Abschluss des Gebietsentwicklungsverfahrens	MI-0036/2026
5.6	Neuwahl Kinder- und Jugendparlament 2026	MI-0119/2026
5.7	Presseerklärung zur "Seligenstädter Erklärung" der Bürgermeisterkreisversammlung des Kreises Offenbach im HSGB	MI-0115/2026
5.8	Ergebnis- und Finanzrechnung zum Stichtag 31.05.2026	MI-0135/2026
5.9	Abschluss eines Letter of Intent zur Ansiedlung des Deutschen PétanqueVerband e. V. in Rodgau	MI-0038/2026
6	Beschlussfassung Tagesordnung Teil II	
7	Mitgliedschaft zur „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w. V.“	DS-0040/2026
8	Wahl zum Vorsteher für das Ortsgericht Weiskirchen	DS-0095/2026
9	Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Stadt Rodgau am Verbund der Behördennummer 115	DS-0102/2026

10	16. Änderungssatzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung	DS-3151/2026
11	6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008	DS-0058/2026
12	Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sogenannter „Bauturbo“) - Grundsatzbeschluss zur Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Rodgau	DS-0068/2026
13	Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Volt Rodgau: Umbenennung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Ehrenamt (FWE)	DS-0128/2026
14	Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau	DS-0106/2026
15	Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau	DS-0118/2026
15.1	Änderungsantrag der Fraktionen Tierschutzpartei und Linksfraktion zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau	DS-0118/2026-001
15.2	Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Volt Rodgau zum Änderungsantrag der Fraktionen Tierschutzpartei und Linksfraktion zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau (DS 0118/2026-001)	DS-0118/2026-002
16	Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Anpassung der Gebührensatzung (Verpflegungsgebühr) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau	DS-0121/2026

- | | | |
|------|--|------------------|
| 17 | Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Erlass der Satzung für eine Zweitwohnsitzsteuer | DS-0122/2026 |
| 18 | Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Einführung einer Übernachtungssteuer | DS-0124/2026 |
| 19 | Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Einführung und Erhebung einer Grundsteuer C | DS-0125/2026 |
| 20 | Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau | DS-0126/2026 |
| 21 | Anpassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) | DS-0134/2026 |
| 22 | a) Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans und weiterer Anlagen) und
b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2026 und Folgejahre der Stadt Rodgau nach § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) | DS-2869/2025 |
| 22.1 | a) Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans und weiterer Anlagen) und
b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2026 und Folgejahre der Stadt Rodgau nach § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) | DS-2869/2025-001 |
| 22.2 | a) Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans, des Haushaltssicherungskonzeptes und weiterer Anlagen) und
b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2026 und Folgejahre der Stadt Rodgau nach § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) | DS-2869/2025-002 |

Protokoll

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Die Stadtverordnetenvorsteherin Räßle eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung ist bei 43 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

Frau Räßle ruft den Tagesordnungspunkt 2 auf und verliest die Empfehlungen des Präsidiums hinsichtlich der Bearbeitung der heutigen Tagesordnung.

Das Präsidium empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die nachfolgende Behandlung der Tagesordnung:

Die Tagesordnungspunkte 15, 15.1, 21 und 22 nebst Änderungsanträgen sollen gemäß Teil I der Tagesordnung behandelt werden.

Die Tagesordnungspunkte 10, 11, 14, 17, 18, 19 und 20 sollen gemäß Teil I ohne Aussprache der Tagesordnung behandelt werden.

Die Tagesordnungspunkte 7, 9, 12 und 13 sollen gemäß Teil II der Tagesordnung en bloc abgestimmt werden. Die unter Tagesordnungspunkt 8 vorzunehmende Wahl soll per Akklamation durchgeführt werden.

Frau Wagner meldet sich zu Wort und teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Redebeitrag zum Tagesordnungspunkt 14 leisten wird. Dieser ist somit ebenfalls gemäß Teil I der Tagesordnung zu behandeln.

Weitergehend weist Frau Räßle darauf hin, dass die Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 21 sowohl getrennt, als auch namentlich stattfinden wird.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung wird wie vorliegend abgestimmt abgearbeitet.

3 Mitteilung durch den Vorsitz

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 3 und spricht nachträgliche Geburtstagsglückwünsche für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus.

4 Fragestunde

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 4 auf.

Herr Reckließ meldet sich zu Wort und stellt mehrere Nachfragen zu der Anfrage AF-0093/2026. Insbesondere bittet Herr Reckließ um Auskunft, wie viele Fahrzeuge zurzeit für den Hopper in Rodgau eingesetzt werden und wie sich die Nutzungszahlen im Detail darstellen.

Die Nachfragen werden unter Anfragenummer AF-0154/2026 vom Magistrat entgegengenommen und nach der Beantwortung über den Sitzungsdienst veröffentlicht.

Es liegen keine weiteren Nachfragen vor.

4.1 Anfrage der FDP-Fraktion zum Schutz Minderjähriger und zu Einwilligungsprozessen bei der Veröffentlichung von Kinderbildern (KUG und DSGVO)	AF-0076/2026
--	---------------------

Siehe Tagesordnungspunkt 4.

4.2 Anfrage der FDP-Fraktion zur Kostenverteilung und Finanzierung des On-Demand-Systems „Hopper“	AF-0093/2026
--	---------------------

Siehe Tagesordnungspunkt 4.

4.3 Anfrage der AfD-Fraktion zur Solidaritätsbeflaggung an der Fassade des Rathauses	AF-0111/2026
---	---------------------

Siehe Tagesordnungspunkt 4.

4.4 Anfrage der AfD-Fraktion zur Förderung durch das Bundesprogramm "Demokratie leben!" sowie der lokalen "Partnerschaft für Demokratie"

AF-0112/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 4.

4.5 Anfrage der FDP-Fraktion zur Minigolfanlage in Dudenhofen an der Bleichstraße

AF-0150/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 4.

5 Mitteilungen des Magistrates

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 5 auf und übergibt das Wort an Herrn Bürgermeister Breitenbach.

Herr Bürgermeister Breitenbach gibt eine Erklärung des Bürgermeisters zum Aktionstag „Kommunen am Limit“ ab.

Im Anschluss an die Rede reicht Herr Breitenbach diese schriftlich zu Protokoll.

„Erklärung des Bürgermeisters zum Aktionstag

„Kommunen am Limit“

-Es gilt das gesprochene Wort-

*Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,
meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtverordnete,
liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*heute setzen Städte, Gemeinden und Landkreise in ganz Deutschland mit
dem Aktionstag „Kommunen am Limit“ ein gemeinsames Zeichen. Es ist ein*

Zeichen, das wir auch aus Rodgau senden müssen.

Denn die finanzielle Lage der Kommunen ist längst keine abstrakte Diskussion mehr. Sie entscheidet darüber, ob wir Straßen und Gebäude erhalten können, ob Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und ältere Menschen verlässlich bleiben, ob wir investieren, gestalten und auf neue Herausforderungen reagieren können.

Die kommunale Finanzkrise ist damit nicht nur eine Frage von Haushaltszahlen. Sie betrifft unmittelbar den Alltag der Menschen vor Ort.

Auch Rodgau steht vor dieser Realität.

Trotz erheblicher Einsparungen, klarer Prioritätensetzungen und belastender Steuererhöhungen, die heute hier auf der Tagesordnung stehen, weist der Entwurf weiterhin ein Defizit von 8,5 Millionen Euro aus.

Diese Situation wird den Magistrat, die Verwaltung und insbesondere die Stadtverordnetenversammlung fordern. Und es wird für die Bürgerinnen und Bürger spürbar sein.

Auch wir werden weiterhin unseren Beitrag vor Ort leisten müssen. Wir müssen Ausgaben kritisch prüfen. Wir müssen überlegen, welche Aufgaben wir in welchem Umfang leisten können. Und wir müssen dort, wo andere Möglichkeiten nicht ausreichen, auch über zusätzliche Einnahmen sprechen.

Und sicher ist, dass niemand hier unter uns ist, der diese Entscheidungen mit Freude im Herzen fällt. Das ist keine Politik, die Spaß macht. Aber es ist Politik, die Verantwortung übernimmt.

Dabei ist eines wichtig: Die Ursachen dieser Entwicklung liegen nicht allein in Rodgau und auch nicht allein in den Rathäusern unseres Landes.

Seit sechs Jahren fehlt Deutschland ein verlässlicher und tragfähiger wirtschaftlicher Wachstumspfad. Nach dem Einbruch der Pandemie folgten nur kurze Erholungseffekte; zuletzt prägten Stagnation und Rückgänge die wirtschaftliche Entwicklung. Das schwächt auch die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte.

Hinzu kommen die erheblichen Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre. Sie sind für die Beschäftigten berechtigt und notwendig gewesen. Aber Kommunen sind personalintensive Organisationen. Gute Kinderbetreuung, Sicherheit und Ordnung, Bauunterhaltung, soziale Angebote, Stadtentwicklung und eine funktionierende Verwaltung werden von Menschen geleistet. Steigende Personalkosten schlagen deshalb unmittelbar und dauerhaft auf die kommunalen Haushalte durch.

Und schließlich erleben wir in zentralen Bereichen unseres Sozialstaats einen massiven Kostenanstieg: unter anderem bei der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und bei Hilfen zur Pflege. Diese Leistungen und die ihr zugrunde liegenden Gesetze waren sicherlich gut gemeint. Aber ihre Finanzie-

rung belastet in besonderem Maße die Haushalte der Kreise, Städte und Gemeinden und werden somit zur Last, die die gesamte Situation zum Kippen bringt.

Kommunen übernehmen damit eine große Zahl gesetzlicher und gesellschaftlich notwendiger Aufgaben. Dazu gehören Betreuung, Bildung, soziale Unterstützung, Infrastruktur, Mobilität, Sicherheit und viele weitere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Wir stellen nicht in Frage, dass Menschen gute Kitas, funktionierende Schulen, soziale Unterstützung, sichere Straßen und eine leistungsfähige Verwaltung erwarten dürfen.

Aber wer neue Aufgaben, neue Standards oder neue Leistungsansprüche beschließt, muss auch dauerhaft sicherstellen, dass diese vor Ort finanziert werden können.

Genau das ist in vielen Bereichen nicht der Fall.

Bund und Länder setzen die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Kommunen setzen sie um. Und am Ende müssen Städte und Gemeinden vor Ort erklären, warum Steuern angepasst werden, Investitionen verschoben oder Angebote eingeschränkt werden müssen.

Das darf auf Dauer nicht der Normalzustand werden.

Wir brauchen keine Schuldzuweisungen. Aber wir brauchen eine faire Aufgaben- und Finanzverteilung.

Der Grundsatz muss gelten: Wer bestellt, bezahlt.

Das bedeutet konkret: Dauerhafte Aufgaben brauchen eine dauerhafte Finanzierung. Wachsende Sozialausgaben müssen eingedämmt und auf allen staatlichen Ebenen angemessen getragen werden. Standards und Förderverfahren müssen einfacher werden. Und die Kommunale Politik braucht wieder ausreichend Handlungsspielraum, um ihre Städte und Gemeinden eigenverantwortlich gestalten zu können.

Wir in Rodgau werden weiterhin unseren Beitrag leisten. Wir werden unsere Aufgaben kritisch hinterfragen, unsere Verwaltung weiterentwickeln und dort sparen, wo es möglich und vertretbar ist.

Aber wir dürfen nicht so tun, als könnten wir diese großen strukturellen Probleme allein durch immer neue Einsparungen oder immer höhere Belastungen für unsere Bürgerinnen und Bürger lösen.

Der heutige Aktionstag ist deshalb kein Zeichen der Resignation. Er ist ein Zeichen der Verantwortung.

Er richtet sich an Bund und Länder mit der klaren Botschaft: Die kommunale Ebene darf nicht weiter geschwächt werden. Denn wenn die Kommunen ihre Handlungsfähigkeit verlieren, verliert der Staat dort an Vertrauen, wo die Menschen ihn jeden Tag erleben.

Und er ist auch ein Signal nach innen: Trotz aller unterschiedlichen politischen Auffassungen tragen wir hier vor Ort gemeinsam Verantwortung für Rodgau.

Wir werden in den kommenden Beratungen um den richtigen Weg ringen. Das gehört zur Demokratie. Aber unser gemeinsames Ziel muss sein, die Handlungsfähigkeit unserer Stadt zu erhalten.

Für heute. Für morgen. Und für die Menschen, die zu Recht erwarten, dass ihre Stadt funktioniert.

Vielen Dank.“

Die schriftlichen Mitteilungen des Magistrats werden von den Anwesenden zur Kenntnis genommen.

**5.1 Wasserrechtsverfahren MEWA Textil-Service SE & Co.
Deutschland OHG, Rodgau**

MI-0069/2026

**Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser; hier:
Stellungnahme**

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

5.2 Entwicklung der Grünflächenpflege / Pflege durch den Bauhof der Stadtwerke

MI-0079/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

**5.3 Stellungnahme zum Prüfantrag DS-3037/2026 der Fraktionen
Freie Wähler Rodgau, CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
Gewaltschutz für Frauen - Gewalt keine Chance geben**

MI-0090/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

5.4 Überschreitung des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von 5.000.000 Mio. Euro **MI-0105/2026**

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

5.5 Bodenbevorratung – Anlage 1, Wohnbaugebiet H17 „Hainhausen West“ **MI-0036/2026**
Mitteilung zum Abschluss des Gebietsentwicklungsverfahrens

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

5.6 Neuwahl Kinder- und Jugendparlament 2026 **MI-0119/2026**

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

5.7 Presseerklärung zur "Seligenstädter Erklärung" der Bürgermeisterkreisversammlung des Kreises Offenbach im HSGB **MI-0115/2026**

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

5.8 Ergebnis- und Finanzrechnung zum Stichtag 31.05.2026 **MI-0135/2026**

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

5.9 Abschluss eines Letter of Intent zur Ansiedlung des Deutschen PétanqueVerband e. V. in Rodgau

MI-0038/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 5.

6 Beschlussfassung Tagesordnung Teil II

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 6 auf und verliest die gemäß Teil II der Tagesordnung en bloc zu beschließenden Drucksachen.

Hierbei handelt es sich um:

- Tagesordnungspunkt 7, DS-0040/2026
- Tagesordnungspunkt 9, DS-0102/2026
- Tagesordnungspunkt 12, DS-0068/2026
- Tagesordnungspunkt 13, DS-0128/2026

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Frau Räßple bittet die Anwesenden über Teil II der Tagesordnung abzustimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Teil II der heutigen Tagesordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen.

7 Mitgliedschaft zur „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor w. V.“

DS-0040/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 6.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die Stadt Rodgau ordentliches Mitglied der „Forstbetriebsgemeinschaft Wald- und Holzkontor wirtschaftlicher Verein“ (FBG) wird. Ebenfalls wird der Zahlung der Aufnahmegebühr gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung zugestimmt.

Dieser Beschluss wird dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft als schriftliche

Beitrittserklärung (Satzung § 6 Abs. 1) übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Gemäß Teil II der Tagesordnung einstimmig en bloc beschlossen.

8 Wahl zum Vorsteher für das Ortsgericht Weiskirchen

DS-0095/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 8 auf.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Wahl wird einvernehmlich per Akklamation durchgeführt.

Wahl:

Zum Vorsteher für das Ortsgericht Weiskirchen wird Herr Felix Massoth, wohnhaft in 63110 Rodgau-Weiskirchen für eine Amtszeit von 10 Jahren gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Felix Massoth	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Felix Massoth wird einstimmig zum Vorsteher für das Ortsgericht Weiskirchen für eine Amtszeit von 10 Jahren gewählt.

9 Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Stadt Rodgau am Verbund der Behördennummer 115

DS-0102/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 6.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Stadt Rodgau am Verbund der Behördennummer 115 zwischen dem Kreis Offenbach und der Stadt Rodgau zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Gemäß Teil II der Tagesordnung einstimmig en bloc beschlossen.

10 16. Änderungssatzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung

DS-3151/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 10 auf. Dieser wird gemäß Teil I ohne Aussprache behandelt.

Frau Räßle bittet die Anwesenden über die Drucksache DS-3151/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 16. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung wie folgt:

16. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 - Vertretung des Eigenbetriebes

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit vom Magistrat keine Person als Vertretung bestellt wird, erfolgt die Vertretung der Betriebsleitung bei rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung durch den Leiter der kaufmännischen oder der technischen Unternehmenssteuerung.

§ 14 Rechenschaft

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

Artikel II

§ 15 (In-Kraft-Treten) erhält folgende Fassung:

Die 16. Änderungssatzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Rodgau vom 30. September 1993 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 16. Änderungssatzung geänderten Vorschriften außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Die Drucksache DS-3151/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen.

11 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008

DS-0058/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 11 auf. Dieser wird gemäß Teil I ohne Aussprache behandelt.

Frau Räßle bittet die Anwesenden über die Drucksache DS-0058/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 wie folgt:

6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023

I Nr. 56) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am _____.____.2026 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 wird wie folgt geändert:

I. Nach § 3 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rodgau. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelber Sack) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).“

II. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfallfraktionen getrennt in haushaltsüblichen Mengen:

- a. Papier und Kartonage; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 3 Abs. 4 dieser Satzung)
- b. Altmetall (Weißblech, Schrott, Aluminium), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG)
- c. Kunststoffe, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- d. Restentleerte Verpackungen („Gelber Sack“); auf § 3 Abs. 4 dieser Satzung wird verwiesen
- e. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, wie Fernsehgeräte und Computermonitore, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte, Kabel, Lampen (Leuchtstoffröhren), mit Ausnahme von PV-Modulen
- f. Holz von vollständig zerlegten Möbeln ohne A IV-Holz
- g. Bauschutt ohne Störstoffe
- h. Flachglas
- i. Gartenabfälle

- j. Windeln und Stomabeutel
- k. Alttextilien
- l. Korken
- m. CD´s
- n. Tonerkartuschen
- o. Haushalts- und Kfz-Batterien, Akkus
- p. Altspeisefett
- q. Holz A IV (17 02 04*) (maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)
- r. kleinere Mengen Sperrgut/Restsperrmüll (nicht behältergängig und maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)
- s. Gipsabfälle (maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)
- t. Dispersionsfarbe (fest und flüssig; keine Lacke; maximal Gefäßgrößen von 15 Litern, bis zu 15 Liter pro Anlieferung)
- u. Altreifen (nur PKW; mit und ohne Felge; maximal 4 Stück pro Anlieferung)
- v. Feuerlöscher (unbeschädigt; maximal 2 Stück pro Anlieferung)“

III. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Passage „ , Buchstabe a. - h. sowie j. und k.“ gestrichen.

IV. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferungen zu j. müssen im verschlossenen Beutel, die Anlieferungen zu p. und t. müssen im geschlossenen und auslaufsicheren Behälter erfolgen.“

V. § 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 Buchstabe i) genannten Gartenabfälle sind vom Abfallbesitzer zu den festgelegten Terminen und Sammlungszeiten zur Kompostierungsanlage, zum Wertstoffhof oder zu den Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.“

VI. In § 9 Absatz 2 wird die Passage „Sperrige Abfälle sind insbesondere nicht:“ ersetzt durch die Passage „Zu sperrigen Abfällen im Holsystem zählen insbesondere nicht:“.

VII. Nach § 14 Abs. 5 wird ein neuer Absatz 6 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Auf dem Wertstoffhof der Stadt Rodgau (Philipp-Reis-Str. 19) werden für Anlieferungen von Abfällen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstaben q. bis v. gesonderte Gebühren erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle. Die Gebühren ergeben sich aus der dieser Satzung angefügten Anlage 1.“

Der aktuelle Absatz 6 wird zu Absatz 7.

VIII. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Satz 3 ein neuer Satz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Gebührenpflichtig bei Anlieferung am Wertstoffhof ist die anliefernde Person. Für die gebührenpflichtige Anlieferung von Wertstoffen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben q. bis v. ist

eine persönlich registrierte rodgaucard mit einer hinterlegten gültigen Restmülltonnennummer Voraussetzung.“

IX. In § 15 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Bei Selbstanlieferung gemäß § 5 entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung des Wertstoffhofs.“

X. In § 15 Abs. 3 wird nach dem Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Gebühren für Anlieferungen von Abfällen auf dem Wertstoffhof werden mit der Benutzung des Wertstoffhofs fällig und sind grundsätzlich bei Online-Voranmeldung oder sofort bei Anlieferung unbar bzw. bargeldlos zu entrichten.“

XI. Der Satzung wird als Anlage 1 folgende Aufstellung angefügt:

„Anlage 1 zu § 14 Abs. 6 der Abfallsatzung der Stadt Rodgau

Abfallfraktion (AVV-Schlüssel):	maximale Annahmemenge:	Gebühren je angefangener Abrechnungseinheit:
Holz A IV (17 02 04*) <small>[Die mit einem * gekennzeichneten Abfallarten sind gefährliche Abfallarten im Sinne des § 48 KrWG, vgl. § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung]</small>	maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung	55,17 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter)
kleinere Mengen Sperrgut/Restsperrabfall; nicht behältergängig (20 03 07)	maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung	38,58 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter)
Gipsabfälle (17 08 02)	maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung	32,16 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter)
Dispersionsfarbe (fest und flüssig; keine Lacke) (20 01 28)	maximal Gefäßgrößen von 15 Litern, bis zu 15 Liter pro Anlieferung	0,91 € pro Liter der Gefäßgröße
Altreifen (nur PKW; mit und ohne Felge) (16 01 03)	maximal 4 Stück pro Anlieferung	14,48 € pro Stück
Feuerlöscher (unbeschädigt) (16 05 04)	maximal 2 Stück pro Anlieferung	9,83 € pro Stück

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Die Drucksache DS-0058/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen.

12 Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sogenannter „Bauturbo“) - Grundsatzbeschluss zur Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Rodgau

DS-0068/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 6.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Rahmenbedingungen im Umgang mit dem sog. "Bauturbo".

Die Erteilung der Zustimmung zu Bauvorhaben im Rahmen des sog. „Bauturbos“ kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

I. Leitlinien der städtebaulichen Entwicklung in Rodgau als Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung

1. Ein Vorhaben ist mit den Vorstellungen der Stadt über die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne von § 36a BauGB in der Regel vereinbar, wenn es:
 - a. eine GRZ von max. 0,4, eine GFZ von max. 0,8 und max. 2 Vollgeschosse aufweist,
 - b. eine maximale Dichte von 50 Wohneinheiten (WE) je Hektar Bruttofläche aufweist,
 - c. nicht in einem Gewerbegebiet oder Industriegebiet liegt,
 - d. keine kleinräumig klimatisch wirksame Grünflächen/-strukturen zerstört,
 - e. das kleinräumig wirksame Klima nicht verschlechtert,
 - f. maximal 100 WE und/oder maximal 5.000 m² Fläche umfasst und
 - g. die Erschließung gesichert ist.

2. Die Zustimmung wird in allen Fällen nur unter der Bedingung erteilt, dass ein **städtebaulicher Vertrag gem. 11 BauGB abgeschlossen** wurde, der zwingend folgende Regelungen enthält:
 - a. Durchführung und Fertigstellung des Vorhabens innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung. Ausnahmsweise kann die Fertigstellung des Vorhabens auf 5 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung verlängert werden.
 - b. Ab einem Projekt von mindestens 10 Wohneinheiten die Verpflichtung zur Errichtung von mindestens 25 % - 30 % der Wohnungen im Rahmen eines

Förderprogramms zur Schaffung von bezahlbarem (sozialem) Wohnraum, hilfsweise mit einer Mietpreisbindung mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren. Die Errichtung von besonderen Wohnformen für spezielle Zielgruppen (z. B. seniorengerechtes Wohnen, Wohnraum für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Erkrankungen etc.) kann auf diese Quote angerechnet werden.

- c. Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie z. B. Dachbegrünung oder Photovoltaik.
 - d. Aussagen zur Art und Umfang der Erschließung und wie diese herzustellen ist, sofern nicht vorhanden.
 - e. Übernahme der Kosten für die Schaffung von Kitaplätzen, sofern der durch das Wohnungsbauvorhaben ausgelöste zusätzliche Bedarf in den vorhandenen Kindertagesstätten der näheren Umgebung nicht abgedeckt ist.
 - f. Die Art und Weise der Grundstückseinfriedung.
3. Der Magistrat wird beauftragt, einen entsprechenden städtebaulichen Mustervertrag zu entwickeln.

II. Delegation der Zuständigkeit

1. Die Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 36 BauGB wird in folgenden Fällen auf den Magistrat übertragen:
 - a. Zustimmung zu Bauvorhaben bis max. 30 WE, welche die Voraussetzungen gem. I. vollständig erfüllen.
 - b. Ablehnung der Zustimmung zu Bauvorhaben wenn
 - kein städtebaulicher Vertrag mit den Inhalten gem. I.2. abgeschlossen wird
 - das Bauvorhaben sich in einem Gewerbe-/Industriegebiet befindet oder
 - das Bauvorhaben mehr als 100 WE/ha umfasst und/oder mehr als 5.000 m² Fläche beansprucht.
2. In allen übrigen Fällen verbleibt die Zuständigkeit bei der Stadtverordnetenversammlung. Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB bis 5 WE sollen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

Für den Fall, dass eine reguläre Stadtverordnetenversammlung nicht erreicht werden kann, entscheidet der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Ehrenamt, FWE in ggf. nichtöffentlicher (Sonder-) Sitzung über die Zustimmung.

3. Der rechtsverbindliche Abschluss eines städtebaulichen Vertrages im Sinne von I.2. wird auf den Magistrat delegiert.

III. Bericht an die Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung erhält jährlich einen Bericht zu den Bauvorhaben, die durch den Magistrat behandelt wurden. Dieser umfasst hierbei:

- a. Den Stadtteil in dem das Bauvorhaben liegt.
- b. Den Umfang des Bauvorhabens (GRZ, GFZ, Geschossigkeit, Anzahl der WE).

- c. Ergebnis der Entscheidung des Magistrates zu Zustimmung / Ablehnung.
- d. Begründung für eine Ablehnung (in nichtöffentlicher Sitzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Gemäß Teil II der Tagesordnung einstimmig en bloc beschlossen.

13 Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Volt Rodgau: Umbenennung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Ehrenamt (FWE)

DS-0128/2026

Siehe Tagesordnungspunkt 6.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den bisherigen Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Ehrenamt (FWE) in Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Sport, Kultur und Ehrenamt (FWSKE) umzubenennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Gemäß Teil II der Tagesordnung einstimmig en bloc beschlossen.

14 Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau

DS-0106/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 14 auf.

Die Stadtverordnete Schrod verlässt aufgrund von widerstreitenden Interessen i.S.d. § 25 HGO den Sitzungssaal für Beratung und Beschlussfassung der Drucksache DS-0106/2026.

Herr Sahm meldet sich zu Wort.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Frau Räßle bittet die Stadtverordnetenversammlung über die Drucksache DS-0106/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau wie folgt:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rodgau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a) nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b) nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a)
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 22 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 160,-- €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 22 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 80,-- €
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 50,-- €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 25,-- €
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
 - a) in Spielhallen 60 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 270,-- €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 60 v. H. der Bruttokasse
mindestens aber 540,-- €
 4. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 65,-- €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 40,-- €
- (2) Die Steuer beträgt zu § 2 b)
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 40,--€
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Spielapparaten
2. im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Stadt Rodgau mitzuteilen. Die Übermittlung hat in geeigneter digitaler Form zu erfolgen.

(2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen Steuern hinterzieht wird mit Strafen im Sinne der §§ 370 ff. der Abgabenordnung oder Bußgeld nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes belegt.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle im Gebiet der Stadt Rodgau betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den

Kasseninhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rodgau ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits angemeldeten Spielapparate gelten als angemeldet im Sinne des § 6 Absatz 1.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter „<https://www.rodgau.de/de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/>“ entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau vom 10.12.2012 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den _____

Max Breitenbach Bürger-
meister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
42	0	0

Die Drucksache DS-0106/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen.

Die Stadtverordnete Schrod schließt sich nach erfolgter Abstimmung erneut der Sitzung an.

15 Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau

DS-0118/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 15 nebst Änderungsanträgen auf.

Frau Schrod meldet sich zu Wort und erläutert den Änderungsantrag DS-0118/2026-002 der Fraktionen CDU, SPD und Volt Rodgau.

Frau P. Lopez-Vicente meldet sich zu Wort und erläutert den Änderungsantrag DS-0118/2026-001 der Fraktionen Tierschutzpartei und Linksfraktion. Weitergehend beantragt Frau P. Lopez-Vicente getrennte Abstimmung hinsichtlich der Normierung § 6 Abs. 2 Nr. 2. der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau.

Es werden keine Einwände gegen eine separate Abstimmung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 erhoben.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die Vorsitzende bittet die Stadtverordnetenversammlung zunächst über die Drucksache DS-0118/2026-001 abzustimmen.

Die Drucksache DS-0118/2026-001 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich abgelehnt.

Das konkrete Abstimmungsergebnis ist dem Tagesordnungspunkt 15.1 zu entnehmen.

Die Vorsitzende bittet die Stadtverordnetenversammlung sodann über die Drucksache DS-0118/2026-002 abzustimmen.

Die Drucksache DS-0118/2026-002 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

Das konkrete Abstimmungsergebnis ist dem Tagesordnungspunkt 15.2 zu entnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung tauscht sich über den konkreten Inhalt der getrennten Abstimmung aus.

Es wird erneut zum Ausdruck gebracht, dass eine differenzierte Willensbildung zwischen der konkreten Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und der übrigen Satzung gewünscht wird.

Frau Räßle bitte die Stadtverordnetenversammlung zunächst über die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau ohne die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 in der geänderten Fassung des Änderungsantrags DS-0118/2026-002 abzustimmen.

Abschließend bittet Frau Räßle die Stadtverordnetenversammlung über die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2.

Die Drucksache DS-0118/2026 wird in der geänderten Fassung des Änderungsantrags DS-0118/2026-002 mehrheitlich durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die konkreten Abstimmungsergebnisse sind dem Tagesordnungspunkt 15 zu entnehmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau wie folgt:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 120,00 €

- für den zweiten Hund 200,00 €
- für jeden dritten und jeden weiteren Hund 280,00 €.

(2) Für gefährliche Hunde erhöht sich der Steuerbetrag nach § 5 Abs. 1 um 600,00 €. Als gefährliche Hunde gelten Hunde i. S. d. § 2 Abs. 2 der hessischen Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin gelten Hunde i. S. d. § 2 Abs. 1 der hessischen Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung für die kein gültiger Wesenstest vorgelegt werden kann als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, demenzkranker oder sonst hilfloser Personen dienen und nicht unter § 5 Abs. 2 fallen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a. von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b. von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben,

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach

§ 5 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes für einsatzbereite Hunde, die als Rettungs- oder Sanitätshunde verwendet werden, zu ermäßigen. Als Rettungs- oder Sanitätshund gelten Hunde, welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt ha-

ben.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und -begünstigungen

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 6 oder eine Steuerbegünstigung nach § 7 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuermäßigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rodgau unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres und der persönlichen Daten des / der Halter/s/in (Steuer-ID-Nr., Name, Anschrift) auf digitalen Weg anzumelden.
Sofern eine Steuerbefreiung § 6 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird, ist zusätzlich jährlich bis zum 31.03. der Schwerbehindertenausweis der Stadt Rodgau vorzulegen. Dies entfällt, sofern der Halter i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung die persönliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme Steuerbefreiung erfüllt.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Rodgau kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Rodgau innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Rodgau liegt.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Rodgau bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Rodgau zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Die Gebühr beträgt 25,00 €. Dies gilt auch für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bringt der Hundehalter/die Hundehalterin entgegen der Verpflichtung aus § 11 (3) keine Hundesteuermarke an, so wird dies als Ordnungswidrigkeit nach § 5 a Abs. 2 Nr. 2 KAG mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 € geahndet.

§ 12 Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.rodgau.de/de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/> entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat der Stadt Rodgau kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der

Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Rodgau weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

- (2) Die Stadt Rodgau kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rodgau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Rodgau bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau vom Mai 2019 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den _____

Max Breitenbach Bürgermeister

Abstimmungsergebnis – Satzung in geänderter Fassung **ohne** § 6 Abs. 2 Nr. 2:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
35	8	0

Abstimmungsergebnis – zu § 6 Abs. 2 Nr. 2:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	19	0

Die Drucksache DS-0118/2026 wird in der geänderten Fassung des Änderungsantrags DS-0118/2026-002 mehrheitlich beschlossen.

**15. Änderungsantrag der Fraktionen Tierschutzpartei und Links-
1 fraktion zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau** **DS-0118/2026-001**

Siehe Tagesordnungspunkt 15.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau:

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Hunde, die aus einem Tierheim oder einer vergleichbaren Tierschutzeinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden, sofern die Übernahme durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	30	0

Die Drucksache DS-0118/2026-001 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich abgelehnt.

**15. Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD, Volt Rodgau
zum Änderungsantrag der Fraktionen Tierschutzpartei und** **DS-0118/2026-002**

2 Linksfraktion zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau (DS 0118/2026-001)

Siehe Tagesordnungspunkt 15.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau:

Im § 6 Abs. 2 wird ergänzt eine Nr. 3 mit folgender Fassung:

"3. Hunde, die aus einem Tierheim oder einer vergleichbaren Tierschutzeinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden für maximal 3 Jahre, sofern die Übernahme durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
35	8	0

Die Drucksache DS-0118/2026-002 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

16 Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Anpassung der Gebührensatzung (Verpflegungsgebühr) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau **DS-0121/2026**

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 16 auf. Dieser wird gemäß Teil I ohne Aussprache behandelt.

Frau Räßle bittet die Anwesenden über die Drucksache DS-0121/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau.

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. I S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 22. Juni 2026 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren im Voraus zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr und
 - b) Verpflegungsentgelt
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen als Monatspauschale erhoben.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühr

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen für Kinder unter drei Jahren (U3-Bereich):

Betreuungszeiten	1. Kind in Betreuung monatlich	2. Kind in Betreuung monatlich	Jedes weitere Kind in Be- treuung mo- natlich
07.00 – 15.00 Uhr	248,00 €	124,00 €	0,00 €
07.00 – 16.00 Uhr	279,00 €	139,50 €	0,00 €
07.00 – 17.00 Uhr	310,00 €	155,00 €	0,00 €
08.00 – 15.00 Uhr	217,00 €	108,50 €	0,00 €
08.00 – 16.00 Uhr	248,00 €	124,00 €	0,00 €
08.00 – 17.00 Uhr	279,00 €	139,50 €	0,00 €
09.00 – 15.00 Uhr	186,00 €	93,00 €	0,00 €
09.00 – 16.00 Uhr	217,00 €	108,50 €	0,00 €
09.00 – 17.00 Uhr	248,00 €	124,00 €	0,00 €

- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren für Kinder über drei Jahren (Ü3-Bereich) entfallen.
- (3) Für das zweite Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird die halbe Betreuungsgebühr erhoben. Für das dritte und weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (4) Dies gilt auch dann, wenn das erste oder zweite Kind zur gleichen Zeit eine konfessionelle oder in freier Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung sowie Schulkindbetreuung in Rodgau besucht.
- (5) Für die Notfallbetreuung (Ü3-Bereich) in den Sommerschließzeiten gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau fallen folgende Gebühren an:

Betreuungszeiten Notfall- betreuung	Kosten pro angemeldete Woche
08.00 – 15.00 Uhr	45,00 €
08.00 – 16.00 Uhr	50,00 €

§ 3 Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungspauschale für Tagesstättenplätze beträgt monatlich 135,00 € und beinhaltet das Frühstück, Mittagessen und den Nachmittagssnack sowie Getränke.
- (2) Die Verpflegungspauschale für Kindergartenplätze (bis 12.30 Uhr ohne Mittagessen) beträgt monatlich 24,00 € und beinhaltet Frühstück und Getränke.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rodgau zu überweisen.
- (3) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau weiter zu zahlen.

- (4) Bei unerwarteten Schließungen gemäß § 6 Abs. 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau wird der Magistrat ermächtigt Rückerstattungsansprüche zu prüfen.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat/Dezernent nach Maßgabe des § 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) i.V.m. §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) (falls die Hauptsatzung keine entsprechende Regelung enthält).

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr und gegebenenfalls der Verpflegungspauschale beim zuständigen Jugendhilfeträger beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Anmeldung und Aufnahme in die Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Personensorgeberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rodgau besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt je nach Datenkategorie:
- a. An- und Abmeldung, Betreuungsvertrag, betreuungsrelevante Daten: 3 Jahre beginnend mit Schluss des Jahres, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausgeschieden ist.
 - b. Abrechnungsrelevante Daten: Für steuerrelevante Daten 10 Jahre gem. § 147 AO; für Unterlagen gem. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) 6 Jahre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau vom 22. Mai 2023 ersetzt.

Rodgau, den 22. Juni 2026

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
38	5	0

Die Drucksache DS-0121/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

**17 Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Erlass der
Satzung für eine Zweitwohnsitzsteuer**

DS-0122/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 17 auf. Dieser wird gemäß Teil I ohne Aussprache der Tagesordnung behandelt.

Frau Räßle bittet die Stadtverordnetenversammlung über die Drucksache DS-0122/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer im Gebiet der Stadt Rodgau wie folgt:

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer
im Gebiet der Stadt Rodgau
(Zweitwohnsitzsteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Rodgau erhebt eine Zweitwohnsitzsteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist. Als Wohnung gelten zum Beispiel auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist oder die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

- (3) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatz 2, ist die Bemessungsgrundlage für jeden Steuerpflichtigen anteilig zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Flächenanteil – an den gemeinschaftlich genutzten Räumen – ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räumen hinzuzurechnen.

Lässt sich der individuelle Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Flächengröße ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV).
- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne der Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden
 - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen
 - c) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen innehat.
- (2) Sind mehrere steuerpflichtige Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer nach § 44 Abs. 1 der Abga-

benordnung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage der Steuer ist der jährliche Mietwert ohne Nebenkosten (Absatz 2 bis 5).
- (2) Der Mietwert ist die für ein Jahr vertragliche zu entrichtende Nettokaltmiete. Der Mietwert wird dabei auf volle Euro abgerundet.
- (3) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen im nachfolgenden Umfang vorzunehmen, sofern die Höhe der Kosten nicht explizit im Mietvertrag ausgewiesen ist:
 - a) für Teilmöblierung 10 v.H.
 - b) für Vollmöblierung 20 v.H.
 - c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
 - d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H.
- (4) Als Mietwert gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (5) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen oder ungenutzt sind, ist der Mietwert zu schätzen. Die Schätzung orientiert sich an der gängigen Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage, Größe und Ausstattung innerhalb des Stadtgebiets regelmäßig gezahlt wird. Hierbei sind insbesondere heranzuziehen:
 1. Entgelte für vergleichbare, frei vermietbare Wohnobjekte,
 2. Frühere Mietverträge für dieselbe Wohnung,
 3. Auskünfte des örtlichen Gutachterausschusses.Werden besondere in der Wohnung liegende Umstände geltend gemacht, wie z. B. Zustand, Lage, Beschaffenheit der Wohnung, für die der Ansatz der Nettokaltmiete unter der ortsüblichen Höhe gerechtfertigt ist, obliegt der Nachweis hierfür dem Steuerpflichtigen.
- (6) Bei Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobile Homes gilt als Mietwert die zu zahlende Stellplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stellplatzmiete zugrunde gelegt.
- (7) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 8 und 9 nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Rodgau geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage und wird auf volle Euro abgerundet.

§ 6 Steuerbefreiung

Befindet sich die Hauptwohnung in einer unter § 2 Absatz 6 genannten Einrichtung, entfällt die Besteuerung der Zweitwohnung.

§ 7 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, d.h. am 1. Januar eines Jahres. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Wird eine Wohnung zum 1. eines Monats bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag dieses Monats. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. eines Monats bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung als Zweitwohnung entfallen oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet oder die Wohnung aufgegeben wird, auf den ersten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.
- (5) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.
- (6) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder

aufgibt, hat dies der Stadt Rodgau innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Rodgau die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die allgemeine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bleibt bestehen.

§ 9

Erklärung zur Zweitwohnsitzsteuer

- (1) Steuerpflichtige haben bei Beginn der Steuerpflicht oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 4) innerhalb eines Monats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich oder elektronisch eine Erklärung zur Zweitwohnsitzsteuer abzugeben.
Unbeschadet davon kann die Stadt jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Rodgau mit Nebenwohnung gemeldet ist oder neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung inne hat. In diesen Fällen hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Aufforderung die Erklärung zur Zweitwohnsitzsteuer abzugeben.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge nachzuweisen.
- (3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung die hierfür maßgeblichen Umstände schriftlich oder elektronisch der Stadt Rodgau mitzuteilen (Negativerklärung).

§ 10

Übergangsvorschrift

Steuerpflichtige, die mit Datum vom 01.07.2026 in der Stadt Rodgau eine Zweitwohnung innehaben, sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung abzugeben. Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben, schätzt die Stadt den Mietwert nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 12

Datenübermittlung von Meldebehörden

Der Steuerbehörde dürfen von der Meldebehörde zum Zwecke der Realisierung der Zweitwohnsitzsteuer die nachstehenden Daten derjenigen Personen, die in der Stadt Rodgau mit Nebenwohnung gemeldet sind, weitergegeben oder zur Einsicht bereitgehalten werden:

1. Steueridentifikationsnummer
2. Familienname
3. Vorname
4. Akademische Titel
5. Gesetzliche Vertreter
6. Anschrift der Hauptwohnung
7. Anschrift der Nebenwohnung in Rodgau
8. Tag des Ein- und Auszugs
9. Sterbetag

§ 13 Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter „<https://www.rodgau.de/de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/>“ entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den _____

Max Breitenbach
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Die Drucksache DS-0122/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen.

18 Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Einführung einer Übernachtungssteuer

DS-0124/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 18 auf. Dieser wird gemäß Teil I ohne Aussprache behandelt.

Frau Räßle bittet die Anwesenden über die Drucksache DS-0124/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Stadt Rodgau wie folgt:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Stadt Rodgau (Übernachtungssteuer)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rodgau erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet Rodgau (Übernachtungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem – im Stadtgebiet der Stadt Rodgau gelegenen – Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnlichen Einrichtungen). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.
- (3) Zusammenhängende Übernachtungen eines Gastes im selben Beherbergungsbetrieb, die eine Gesamtdauer von drei Monaten übersteigen, unterliegen nicht der Besteuerung dieser Satzung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung (§ 2) aufgewendete Betrag ohne Umsatzsteuer.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistungen entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis der Pauschalpreis abzüglich 10,- Euro für Frühstück und 15,- Euro für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- (2) Personen, die gemeinsam die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner i. S. d. § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine digitale Steueranmeldung mit amtlich vorgeschriebenem Formular einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rodgau eingegangen ist.
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Als Nachweise nach Satz 1 können Datenextraktionen aus dem Vorortsystem des Buchungsportals, Rechnungen, Quittungsbelege und andere geeignete Unterlagen dienen.
- (6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 und Abs. 3 oder Nachweispflichten nach Abs. 5 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen gegenüber der Stadt Rodgau unter Verwendung des amtlichen digitalen Formulars mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Rodgau die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§ 8 Prüfungsrecht

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Rodgau ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen, nachzuprüfen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 2 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
 4. seiner Auskunftspflicht nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. gegenüber der Stadt Rodgau über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. die Stadt Rodgau pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils

aktuellen Fassung unter „<https://www.rodgau.de/de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/>“ entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vertraglich vereinbart worden sind, sind von der Steuer ausgenommen.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den _____

Max Breitenbach Bürger-
meister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
41	2	0

Die Drucksache DS-0124/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

19 Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: Einführung und Erhebung einer Grundsteuer C

DS-0125/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 19 auf. Dieser wird gemäß Teil I ohne Aussprache behandelt.

Frau Räßle bittet die Anwesenden über die Drucksache DS-0125/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erlass einer Steuer auf unbebaute aber baureife Grundstücke im Gebiet der Stadt Rodgau wie folgt:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf unbebaute aber baureife Grundstücke im Gebiet der Stadt Rodgau (Grundsteuer C)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vom 24.12.2021 (GVBl. 2021 S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Erhebungsgebiet

Die Stadt Rodgau erhebt aus städtebaulichen Gründen auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des § 13 HGrStG (im Folgenden „Grundsteuer C“). Die städtebaulichen Gründe bestehen für das gesamte Stadtgebiet angesichts regionaler Vorgaben zur Flächenbegrenzung sowie des Vorrangs der Innenentwicklung in der Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotenziale, welche von zentraler Bedeutung sind.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke – auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht – sowie deren Lage, werden jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde im Rahmen einer Allgemeinverfügung bestimmt.

§ 2 Festsetzung des Hebesatzes

Der Hebesatz für die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke wird wie folgt festgesetzt:

1. Ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Baureife bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Herstellung der Baureife sind die Grundstücke von der Grundsteuer C verschont. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer B für diese Grundstücke.
2. Mit Beginn des 4. Jahres nach Eintritt der Baureife beträgt der gesonderte Hebesatz 300 v.H. des Hebesatzes der Grundsteuer B.

§ 3 Gültigkeit

Der Hebesatz nach § 2 gilt ab dem Haushaltsjahr 2026.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den _____

Max Breitenbach
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
38	5	0

Die Drucksache DS-0125/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

20 Konsolidierungsmaßnahme gemäß Präsidium: 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau **DS-0126/2026**

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 20 auf. Dieser wird gemäß Teil I ohne Aussprache behandelt.

Frau Räßle bittet die Anwesenden über die Drucksache DS-0126/2026 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau wie folgt:

Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i. V. m. § 2 Abs. 1, S. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) durch die Stadt Rodgau erhoben. Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen, auch städtischen, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- oder Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass

unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- wer die Kosten durch eine vor der Stadt Rodgau abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 BGB.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Rodgau.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung bzw. sonstigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträgen sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Rodgau kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für nachstehende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	50,00 bis 1.000,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	30,00 bis 1.000,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeit- aufwand gem. Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	6,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung	15,00
4	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
8a	Herstellung von Planpausen DIN A0 DIN A1 Kleiner als DIN A1 Sonstige, je m ²	15,00 12,00 8,00 10,00
8b	Haushaltspläne	60,00
8c	Nachtragshaushaltspläne	27,00
9	Ortsrechtssammlung	38,00
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	40,00 bis 1.500,00
11	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage Bei mehr als 2 Anschlussleitungen	150,00 240,00
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	15,00 bis 150,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	40,00
14	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	40,00 bis 380,00
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	60,00

17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60
18	Bescheinigung über Anliegerleistungen einfacher Art	25,00
19	Bescheinigung über Anliegerleistungen mit planungsrechtlicher und/oder örtlicher Prüfung	40,00
20	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, höchstens 20 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	40,00
21	Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, höchstens 10 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	20,00
22	Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	20,00 1860,00
23	Nachdruck Grundsteuerbescheid	10,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 27,00 EUR
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 22,00 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 19,00 EUR bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit einzelne gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkei-

ten umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Sofern kein Steuerermäßigungstatbestand Anwendung findet, beträgt die Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 1 UStG 19 v. H.; ansonsten gem. § 12 Abs. 2 UStG 7 v. H..

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau vom 11.04.2005 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den _____

Max Breitenbach Bürger-
meister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
43	0	0

Die Drucksache DS-0126/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen.

21 Anpassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

DS-0134/2026

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 21 auf.

Herr Reckließ meldet sich zu Wort.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Frau Räßple teilt erneut mit, dass über den vorliegenden Tagesordnungspunkt getrennt und namentlich abgestimmt wird.

Die Stadtverordnetenvorsteherin bittet zunächst über § 1 Abs. 1 der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau – Hebesatzung - abzustimmen. Diesbezüglich ruft Frau Räßple alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung namentlich auf und bittet diese um ihr Votum.

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau – Hebesatzung – wird von den Anwesenden mehrheitlich beschlossen.

Das konkrete Abstimmungsverhalten ist dem Abstimmungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 21 zu entnehmen.

Frau Räßple bittet sodann über § 1 Abs. 2 der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau – Hebesatzung - abzustimmen. Diesbezüglich ruft Frau Räßple alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung namentlich auf und bittet diese um ihr Votum.

§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau – Hebesatzung – wird von den Anwesenden mehrheitlich beschlossen.

Das konkrete Abstimmungsverhalten ist dem Abstimmungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 21 zu entnehmen.

Abschließend bittet Frau Räßple die Stadtverordnetenversammlung über die verbleibenden Paragraphen 2 und 3 abzustimmen.

§§ 2 und 3 der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau – Hebesatzung – werden von den Anwesenden mehrheitlich beschlossen.

Das konkrete Abstimmungsverhalten ist dem Abstimmungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 21 zu entnehmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer wie folgt:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau
– Hebesatzung –**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 760 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 1.250 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 395 v.H.

**§ 2
Gültigkeit**

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den _____

Max Breitenbach
Bürgermeister

Namentliches Abstimmungsergebnis zu § 1 Abs. 1 (Grundsteuer B):

Stadtverordnete	JA	NEIN	Enthaltung
Berg, Frank	X		
Böttcher, Jan-Christoph (Abwesend / Entschuldigt)	-----	-----	-----
Dassinger, Marlies		X	

Dauth, Karl-Heinz		X	
Förster, Nicola	X		
Friedrich, Jonas	X		
Grave, Regina			X
Grimm, Sarah		X	
Hofer, Eva-Maria	X		
Hohlstein, Ian Martin	X		
Jäger, Clemens	X		
Janeczek, Thomas		X	
Jaud, Christopher	X		
Karner, Jorin	X		
Keller, Peter		X	
Dr. Kilz, Thomas	X		
Klein, Kurt	X		
Kleinschmidt, Kerstin	X		
Knoll, Patricia	X		
Köhler, Korbinian		X	
Dr. Kondziela, Andreas			X
Krahn, Carolina			X
Kreckel, Helge	X		
Kremeier, Werner			X
Lederer, Gerhard		X	

López Vicente, Ana		X	
López Vicente, Paula		X	
Mika, Marek (Abwesend / Entschuldigt)	-----	-----	-----
Neumann, Lars	X		
Neumann, Wolfram	X		
Paul, Ann-Kathrin	X		
Räpple, Dorothé	X		
Reckließ, Heino		X	
Rothe, Silke	X		
Rüsch, Erik		X	
Sahm, Winfried B.			X
Schrod, Alexandra	X		
Seib, Ute	X		
Striebel, Rafael		X	
Tousis, Christos	X		
Völkel, Sascha-Pascal		X	
Von der Au, Bernhard	X		
von Wirth, Ann-Sophie	X		
Wagner, Karin			X
Wilhelm, Sebastian	X		
Gesamt:	24	13	6

Namentliches Abstimmungsergebnis zu § 1 Abs. 2 (Gewerbsteuer):

Stadtverordnete	JA	NEIN	Enthaltung
Berg, Frank	X		
Böttcher, Jan-Christoph (Abwesend / Entschuldigt)	-----	-----	-----
Dassinger, Marlies		X	
Dauth, Karl-Heinz		X	
Förster, Nicola	X		
Friedrich, Jonas	X		
Grave, Regina			X
Grimm, Sarah	X		
Hofer, Eva-Maria	X		
Hohlstein, Ian Martin	X		
Jäger, Clemens	X		
Janeczek, Thomas		X	
Jaud, Christopher	X		
Karner, Jorin	X		
Keller, Peter		X	
Dr. Kilz, Thomas	X		
Klein, Kurt	X		
Kleinschmidt, Kerstin	X		

Knoll, Patricia	X		
Köhler, Korbinian		X	
Dr. Kondziela, Andreas			X
Krahn, Carolina			X
Kreckel, Helge	X		
Kremeier, Werner			X
Lederer, Gerhard		X	
López Vicente, Ana	X		
López Vicente, Paula	X		
Mika, Marek (Abwesend / Entschuldigt)	-----	-----	-----
Neumann, Lars	X		
Neumann, Wolfram	X		
Paul, Ann-Kathrin	X		
Räpple, Dorothé	X		
Reckließ, Heino		X	
Rothe, Silke	X		
Rüsch, Erik		X	
Sahm, Winfried B.			X
Schrod, Alexandra	X		
Seib, Ute	X		
Striebel, Rafael	X		
Tousis, Christos	X		

Völkel, Sascha-Pascal		X	
Von der Au, Bernhard	X		
von Wirth, Ann-Sophie	X		
Wagner, Karin			X
Wilhelm, Sebastian	X		
Gesamt:	28	9	6

Abstimmungsergebnis zu §§ 2 und 3 der - Hebesatzsatzung -

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	12	7

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau, Drucksache DS-0134/2026 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

22 a) Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans und weiterer Anlagen) und

DS-2869/2025

b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2026 und Folgejahre der Stadt Rodgau nach § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt 22 nebst Änderungsanträgen auf.
Es folgen die Haushaltsreden der Fraktionen.

Herr Jäger hält die Haushaltsrede der CDU-Fraktion.

Frau Seib hält die Haushaltsrede der SPD-Fraktion.

Herr Völkel hält die Haushaltsrede der AfD-Fraktion.

Frau Wagner hält die Haushaltsrede der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Herr Striebel hält die Haushaltsrede der Linksfraktion.

Herr Reckließ hält die Haushaltsrede der FDP-Fraktion.

Frau P- Lopez-Vicente hält die Haushaltsrede der Fraktion Tierschutzpartei.

Herr Karner hält die Haushaltsrede der Fraktion Volt Rodgau.

Der Stadtverordnete Dauth hält eine Haushaltsrede im Namen der Freien Wähler Rodgau.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die Stadtverordnetenvorsteherin teilt den Anwesenden mit, dass der Änderungsantrag DS-2869/2025-002 den Änderungsantrag DS-2869/2025-001 ersetzt.

Frau Räßle bittet die Stadtverordnetenversammlung zunächst über den Änderungsantrag des Magistrats, Drucksache DS-2869/2025-002 abzustimmen.

Der Änderungsantrag wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

Das konkrete Abstimmungsergebnis ist dem Tagesordnungspunkt 22.2 zu entnehmen.

Anschließend bittet Frau Räßle die Stadtverordnetenversammlung über die Drucksache DS-2869/2025 in der Fassung des Änderungsantrags DS-2869/2025-002 abzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau sowie des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans sowie weiterer Anlagen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	9	10

Die Drucksache DS-2869/2025 wird in der Fassung des Änderungsantrags DS-2869/2025-002 mehrheitlich von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**22. a) Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung
1 und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans und weiterer Anlagen) und**

DS-2869/2025-001

b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2026 und Folgejahre der Stadt Rodgau nach § 101 Abs. 3 der Hes-

sischen Gemeindeordnung (HGO)

Siehe Tagesordnungspunkt 22.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau sowie des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans sowie weiterer Anlagen).

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	130.710.719,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	144.784.767,00 EUR
mit einem Saldo von	-14.074.048,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-14.074.048,00 EUR
--------------------------	---------------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-10.385.592,00 EUR
---	---------------------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.348.107,00 EUR
--	-------------------------

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	13.147.974,00 EUR -10.799.867,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	12.007.879,00 EUR¹ 6.115.022,00 EUR¹ 5.892.857,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-15.292.602,00 EUR

¹Hiervon entfallen 1.154.617,00 € auf die Umschuldung von Darlehen, falls eine Prolongation unwirtschaftlich ist.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.853.262,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	760 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	877,5 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Es wird ein / wird kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.¹

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000,00 € je Sachkonto; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15% des jeweiligen Haushaltsansatzes als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung des Mehraufwands bzw. der Mehrauszahlung zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis davon zu geben.

Der Magistrat wird ermächtigt, zur Durchführung städtischer Theater- und Kleinkunstaufführungen der Saison 2026/2027 im Vorgriff auf die betroffenen Haushalte Verträge im Rahmen folgender Betragsgrenzen abschließen zu können.

26100.6791000 (Theaterveranstaltungen)	55.000,00 EUR
26100.6792000 (Kleinkunst- und Kabarettveranstaltungen)	48.000,00 EUR
26100.6793000 (Kindertheaterveranstaltungen)	12.000,00 EUR
26100.6794000 (Sonderveranstaltungen)	5.000,00 EUR
26100.6795000 (Kindertheatertage)	5.000,00 EUR

Rodgau, den XX.XX.2026

Der Magistrat
der Stadt Rodgau

Max Breitenbach
Bürgermeister

-
- 22. a) Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung
2 und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2026 (einschließlich des Stellenplans, des Haushaltssicherungskonzeptes und weiterer Anlagen) und**
b) Beschlussfassung über das Investitionsprogramm 2026 und Folgejahre der Stadt Rodgau nach § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

DS-2869/2025-002

Siehe Tagesordnungspunkt 22.

Beschluss:

Zu der vom Magistrat vorgelegten Aktualisierung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Rodgau für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich des Stellenplans, des Haushaltssicherungskonzeptes und weiterer Anlagen beschließt die Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	135.055.323,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	143.537.358,00 EUR
mit einem Saldo von	-8.482.035,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-8.482.035,00 EUR
--------------------------	--------------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-4.793.579,00 EUR
---	--------------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.376.301,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.157.974,00 EUR
mit einem Saldo von	-3.781.673,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.835.068,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.871.616,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.036.548,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-9.611.800,00 EUR
--	--------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.835.068,00 € festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 2.000.000,00 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 760 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 1.250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 395 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000,00 € je Sachkonto; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15% des jeweiligen Haushaltsansatzes als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung des Mehraufwands bzw. der Mehrauszahlung zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis davon zu geben.

Der Magistrat wird ermächtigt, zur Durchführung städtischer Theater- und Kleinkunstaufführungen der Saison 2026/2027 im Vorgriff auf die betroffenen Haushalte Verträge im Rahmen folgender Betragsgrenzen abschließen zu können.

26100.6791000 (Theaterveranstaltungen)	55.000,00 EUR
26100.6792000 (Kleinkunst- und Kabarettveranstaltungen)	48.000,00 EUR
26100.6793000 (Kindertheaterveranstaltungen)	12.000,00 EUR
26100.6794000 (Sonderveranstaltungen)	5.000,00 EUR
26100.6795000 (Kindertheatertage)	5.000,00 EUR

Rodgau, den 22.06.2026

Der Magistrat
der Stadt Rodgau

Max Breitenbach
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	10	9

Die Drucksache DS-2869/2025-002 wird von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen.

Stadtverordnetenvorsteherin Räßple bedankt sich bei den Anwesenden für die heutige Sitzung und schließt diese um 21:32 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher:

Schriftführung:

Dorothe Räßple

Ahmed Burkard